

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer (AN) schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- 1.2 Installation und Schulung sind nicht im Leistungsumfang einer Softwareerstellung enthalten, sondern gesondert zu vergüten.

§2 Leistungen

- 2.1 Grundlage für die Erstellung von Software-Komponenten ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber (AG) zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.2 Der AG benennt dem AN einen fachlich kompetenten und mit ausreichender Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Ansprechpartner. Der AN bestellt seinerseits einen Projektverantwortlichen.
- 2.3 Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Leistungserbringung, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung verbindlicher Fristen oder Termine, zu unterstützen. Sofern der AN beim AG tätig wird, schafft der AG dafür als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere
 - die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig, qualitativ einwandfrei und rechtzeitig erbringen,
 - geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon zur Verfügung stellen,
 - die erforderliche Entwicklungsumgebung mit der erforderlichen Zahl von Terminals und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen,
 - das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Software-Produkte) wahrnehmen,
 - Daten und Programme in adäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich in maschinenlesbarer Form sichern und getrennt in mehreren Generationen aufbewahren und
 - die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.
- 2.4 Erfüllt der AG seine Mitwirkungsleistung nicht vollständig oder befindet er sich mit der Mitwirkungsleistung in Verzug, hat der AN Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der AN kann weiters unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungsleistung vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5 Dem AG steht im Rahmen der Vertragserfüllung kein Weisungsrecht gegenüber dem AN zu. Dieser wird

sich jedoch bemühen, den Wünschen des Auftragsgebers Rechnung zu tragen.

- 2.6 Der AN ist berechtigt Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.
- 2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der AN verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AGs oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des ANs abgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

§3 Vergütung

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des ANs.
- 3.2 Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den im Vertrag festgelegten Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom AN zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3 Für Leistungen, die die Mitarbeiter des AN nicht an ihrem Sitz oder an ihren Betriebsstätten erbringen, werden angefallene Reisezeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Flug (< 3 Stunden)	Economy Class
Flug (> 3 Stunden)	Business Class
Bahn	1. Klasse
Kilometerpauschale	das jeweils amtliche Kilometergeld
Hotel	nach Aufwand (4 Sterne)
Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi-, Parkgebühren	nach Aufwand
Tagesspesen	nach geltenden steuerlichen Richtlinien

Der AN wählt das Verkehrsmittel, welches die kürzeste Reisezeit zur Folge hat. Für Reisezeiten werden je Stunde zwei Drittel des vereinbarten Stundensatzes berechnet.

- 3.4 Bei Abrechnung nach Aufwand verfassen die Mitarbeiter des AN einen Tätigkeitsbericht, in dem die täglichen Arbeitszeiten und die bearbeiteten Leistungspositionen des Vertrages festgehalten werden. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte.
- 3.5 Der AN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.

3.6 Gegen Ansprüche des AN kann ein AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG außer Streit gestellt wird oder rechtskräftig ist.

§4 Liefertermin

4.1 Der AN wird den AG über absehbare Verzögerungen, insbesondere über die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

4.2 Sollte der AN durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des ANs liegen in der Vertragserfüllung beeinträchtigt werden, ist der AN berechtigt, eine angemessene Verschiebung des Fertigstellungstermins zu verlangen.

4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

§5 Abnahme

5.1 Die Abnahme beginnt mit dem Aufruf des Auftragsnehmers zur Abnahme. Dabei übergibt der AN dem AG ein Inventar der abzunehmenden Konzepte, Software-Komponenten und der zugehörigen Dokumentation. Zum Bereitstellungszeitpunkt übergibt der AN dem AG die abzunehmenden Konzepte, Software-Komponenten und die Dokumentation. Individual-Software-Komponenten werden als ausführbare Programme bereitgestellt (auf Wunsch auch als Source-Code). Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die Abnahmefrist: zweiwöchig bei Konzepten und vierwöchig bei Software-Komponenten. Die Abnahme wird in einem Protokoll vom AG bestätigt. Lässt der AG die Abnahmefrist ohne Abnahme verstreichen, gilt die Leistung als abgenommen.

5.2 Die Abnahmeprüfung für Software-Komponenten wird mit vom AG bereitzustellenden Testdaten / Testfällen durchgeführt. Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Fehler. Die Fehlersituationen müssen reproduzierbar sein und einen applikatorischen Fehler zumindest nahe legen. Die Meldung an den AN hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Aus der Fehlermeldung muss die ausführliche Beschreibung des Fehlers, die Testfälle / Testdaten sowie die Aktionen, die zum Fehler führten hervorgehen. Weitere gegebenenfalls für eine Fehlerbeseitigung maßgeblichen Unterlagen sind dem AN zu übergeben.

5.3 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG dem AN das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, falls aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einzelne Abnahmeschritte nicht durchgeführt wurden.

5.4 Während der Abnahmeprüfung festgestellt Fehler werden in wesentliche und unwesentliche Fehler kategorisiert. Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerkategorien erfolgt durch eine gemeinsame Entscheidung der Vertragsparteien.

5.5 Die Abnahme des Systems bzw. des gelieferten Konzepts ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald der AN das Funktionieren des Systems gemäß Leistungsbeschreibung bzw. die Übereinstimmung des Konzepts mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei am Ende der Abnahmeprüfung keine wesentlichen

Fehler mehr vorhanden sind. Eine produktive Weiterverwendung (bei Konzepten) oder ein Einsatz im Echtbetrieb (bei Software-Komponenten) gilt in jedem Fall als Abnahme.

5.6 Wird die Abnahme zu Recht verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens 2 Wochen (bei Konzepten) bzw. 4 Wochen Dauer (bei Software-Komponenten).

5.7 Unwesentliche Fehler werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende unwesentliche Fehler werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

5.8 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile kann der AN die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

5.9 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

§6 Zahlung

6.1 Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der AN berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zustellen.

6.4 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

§7 Nutzungs- und Eigentumsrechte

7.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z. B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.

7.2 Mit vollständiger Bezahlung erhält der AG an den vom AN individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht sowie das Eigentum an den übergebenen Werkexemplaren. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu verwerten, z.B. zu vervielfältigen,

zu übersetzen, zu bearbeiten, zu verbreiten, vorzuführen oder über die Verwertung öffentlich zu berichten.

- 7.3 Der AN behält alle Rechte an den Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderungen aus dem Vertrag. Der AG hat den AN bei Verletzung von Rechten des AN an seinen Arbeitsergebnissen durch Dritte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des AN zu unterrichten.

§8 Rücktrittsrecht

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des ANs ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft.

- 8.2 Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung des ANs möglich. Ist der AN mit einem Storno einverstanden, so hat er das recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§9 Gewährleistung

- 9.1 Der AN gewährleistet, dass das Konzept und / oder System nicht Mängel aufweist, die seine in der Leistungsbeschreibung festgelegte Verwendbarkeit vermindern. Die Gewährleistung für unwesentliche, behebbare Mängel wird ausgeschlossen.
- 9.2 Hinsichtlich der Sachmängel steht dem AG ausschließlich das Recht auf Verbesserung zu.
- 9.3 Der AG wird dem AN Mängel unverzüglich nach deren Auftreten und mit ihrer genauen Beschreibung (z.B. Beschreibung des Fehlers sowie der Aktionen, die zum Fehler führten) schriftlich anzeigen. Der AG wird den AN bei der Mängelbehebung unterstützen.
- 9.4 Über den Umfang von § 11 hinausgehende Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, werden ausgeschlossen.
- 9.5 Den AN trifft keine Gewährleistungspflicht für Mängel, die aufgrund einer Änderung des Systems durch den AG entstehen. Der Nachweis der fehlenden Kausalität der Änderung für den Mangel obliegt dem AG.
- 9.6 Besteht die Hauptleistungspflicht im Beraten, Unterstützen oder im Coaching des AG, trifft den AN keine Gewährleistungspflicht für Mängel, die durch eine Nichtbefolgung der Empfehlungen des AN entstehen.
- 9.7 Der AN hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn er vom AG, der nicht

Verbraucher ist, zur Mängelbehebung aufgefordert wurde und kein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt. Der Nachweis des Vorliegens eines Mangels trifft den AG.

§10 Haftung

Der AN haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§11 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

§12 Datenschutz, Geheimhaltung

Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§13 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

§14 Schlußbestimmungen

- 14.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 14.2 Gerichtsstand ist Wien. Vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag wird jeder Vertragspartner versuchen, die Streitfrage gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durch einen außergerichtlichen Vergleich zu bereinigen. Vor dem Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung des Vergleichsangebots ist eine gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag mit Ausnahme des einstweiligen Rechtsschutzes unzulässig.
- 14.3 Der Vertrag und seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.